

Montessori-Trägerverein Satzung



„...einfach anders lernen!“
Montessori-Schule Dietramszell

Staatlich genehmigte, private
Grund- und Mittelschule
Tel: 08027/1722, Fax: 08027/7230
schulbuero@montessori-dietramszell.de
www.montessori-dietramszell.de

Schulträger: Montessori-Trägerverein e.V.
Klosterplatz 1, 83623 Dietramszell

Satzung

Des Montessori Trägerverein e. V. Dietramszell, Stand 02.06.2022

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Trägerverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Dietramszell.
- 2) Der Verein ist unter der Registernummer VR 100 392 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. Der Verein ist überparteilich tätig und nicht konfessionell gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau und Betrieb der Montessori-Schule Dietramszell in der Funktion als Trägerverein,
- Gründung und Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten und schulischen sowie anderen gemeinnützigen pädagogischen Einrichtungen,
- Praktische Durchsetzung und Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik sowie Information über Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik,
- Unterstützung bestehender gemeinnütziger Montessori-Einrichtungen und Förderung neuer gemeinnütziger Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen.
- Ziel des Vereins ist es außerdem, Familien in finanziellen Schwierigkeiten bei der Finanzierung von (Klassen-) Fahrten zu unterstützen. Zu diesem Zweck richtet der Verein einen Sozialfonds ein, der sich aus Einnahmen von Veranstaltungen speist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige und tatsächlich angefallene Auslagen im Rahmen einer Tätigkeit für den

Verein können erstattet werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

4) Alle Inhaber von Vereinsämtern führen diese ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitglieder

1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

2.1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Schuleltern vorbehalten, deren Kind die Montessori-Schule Dietramszell besucht. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Schulvertrages und endet mit dem Austritt des Kindes aus der Schule. Eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich in diesem Fall automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.

2.2) Fördermitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung unterstützt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen Bescheid in Textform zu erteilen. Der Bescheid muss keine Begründung enthalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1) durch Austritt: Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

2) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands, beispielsweise bei Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Ziele der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung oder der Montessori-Pädagogik widersprechen oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder dem Verein anderweitig geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

- 3) durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- 4) automatisch, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbetrag in Verzug ist.

§ 7 Beiträge

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge werden jeweils am ersten Wochentag des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Die Folgebeiträge dann jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- 3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - mindestens zwei besondere Vertreter nach §30 BGB für die Aufgabenbereiche pädagogische Schulleitung und kaufmännische Schulleitung. Jeder besondere Vertreter ist in allen Aufgabenbereichen vertretungsberechtigt. Dabei vertreten die besonderen Vertreter den Verein nach außen hin jeweils zu zweit. Eine Einzelvertretung ist nicht zulässig.
- 2) Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl können die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender anordnen, solange der Vorstand nicht abweichend beschließt oder sich die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung entscheidet; die für Beschlussfassungen erforderlichen Mehrheitsquoten ändern sich dadurch nicht.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstände gemäß § 26 BGB.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied

kann dabei bis zu 5 Stimmen an die Kandidaten vergeben, jeder Kandidat kann aber nur jeweils eine Stimme erhalten. In den Vorstand gewählt ist, wer in Rangfolge der 5 Plätze die meisten Stimmen erzielt. Wahlzettel mit mehr als 5 Stimmen sind ungültig. Eine mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Innerhalb der Wahlperiode können die Vorstandsmitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, das für die verbleibende Amtszeit stellvertretend für das ausgeschiedene Mitglied tätig ist. Kann keine Ersatzberufung durchgeführt werden, bleibt der restliche Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; seine Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4) Mitglieder, die als Angestellte bzw. Honorarkräfte mit Arbeitsvertrag des Vereins, oder als verbeamtete Lehrer an der Schule tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5) Aufgaben/ Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Vorstand kann die Mitglieder des Leitungsteams der Schule zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellen.

Deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung der Schule geregelt. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung darf im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ehrenamtszuschale an die Mitglieder des Vorstandes bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

6) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche einberufen.

7) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder hinsichtlich derselben Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

9) Auf den Vorstand sind die Rechtsfolgen des § 31a BGB anzuwenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer, solange die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

1) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, sowie Mitglieder, die als verbeamtete Lehrkräfte oder als Angestellte bzw. Honorarkräfte mit Arbeitsvertrag an der Schule tätig sind. Fördermitglieder haben ein Rederecht. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Ein an der Teilnahme der Versammlung verhindertes Mitglied kann die ihm zustehende Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung muss zweifelsfrei nachgewiesen werden und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Sie ist nur für diese Sitzung gültig. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

2) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans einschließlich mittelfristiger Finanzplanung
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über die Bestellung eines Abschlussprüfers
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Höhe des Schulgeldes
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse bzw. Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Montessori-Schule
- Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

4) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch 4/5-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese

muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen darf nicht unterschritten werden.

6) Beschlussfassung und Beurkundung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, welche weder dem Vorstand angehören, noch als verbeamtete Lehrer oder als Angestellte bzw. Honorarkräfte mit Arbeitsvertrag des Vereins an der Schule tätig sein dürfen. Die Bestellung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit und hat jeweils für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Den Kassenprüfern sind alle Unterlagen des Vereins vorzulegen und die angeforderten Auskünfte zu erteilen; sie unterliegen bei datenschutzrelevanten Vorgängen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers halten sie zu diesem während der Prüfung Kontakt und berichten über ihre Erkenntnisse aus der Prüfung. Gegenstand der Kassenprüfer sind auch die Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse und die Bewertung etwaiger Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

2) § 9 Abs. 9 gilt auch für die Kassenprüfer.

§ 12 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, wobei diese nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend/vertreten sind.

2) Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich mitzuteilen.

3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4) Ausschließlich redaktionelle Satzungsanpassungen kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Mediationsvereinbarung

Zur Beilegung von Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten oder zwischen Vereinsorganen wird vor Beschreiten des Rechtsweges versucht, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 03.06.2022 in Kraft.

Dietramszell, Stand 02.06.2022